

**Eigenbetrieb „Technische Dienste Norderney (TDN)“
Norderney**

Abschlussprüfung zum 31. Dezember 2021
Mandant: 44482/21

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
I. Prüfungsauftrag	1
II. Grundsätzliche Feststellungen	2
III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
A. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
1. Vorjahresabschluss	11
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
3. Jahresabschluss.....	12
4. Lagebericht.....	12
B. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
V. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages nach § 53 HGrG	13
VI. Schlussbemerkung	13

<u>Anlagen</u>	<u>Blatt</u>
Anlage 1a: Bilanz zum 31. Dezember 2021	1
Anlage 1b: Gewinn- und Verlustrechnung 2021	1
Anlage 1c: Anhang 2021	1 - 6
Anlage 2: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021	1 - 7
Anlage 3: Bestätigungsvermerk	1 - 5
Anlage 4: Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	1 - 5
Anlage 5: Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses	1 - 13
Anlage 6: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)	1 - 16
Anlage 7: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	1 - 2

Abkürzungsverzeichnis

HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
PS	Prüfungsstandard
TDN	Technische Dienste Norderney

Bei der Darstellung von T€ und Prozentangaben können sich Rundungsdifferenzen ergeben, die sich jedoch nicht auf das Ergebnis der Prüfung auswirken.

I. Prüfungsauftrag

Die Betriebsleitung des

Eigenbetriebes „Technische Dienste Norderney (TDN)“, Norderney,

(im Folgenden auch „Eigenbetrieb“ oder "TDN" genannt) beauftragte uns im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes 2021 zu prüfen.

Darüber hinaus erstreckt sich der Auftrag gemäß § 30 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 EigBetrVO auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie auf die Darstellung wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte gemäß § 53 Abs. 1 HGrG.

Unsere Prüfung richtete sich nach § 157 NKomVG i. V. m. §§ 30 und 33 EigBetrVO Nds. und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, so wie sie in den IDW Prüfungsstandards niedergelegt sind.

Form und Inhalt des Prüfungsberichtes entsprechen den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten nach IDW PS 450 n.F. Der Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017.

II. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten Lagebericht und Jahresabschluss heben wir folgende Aspekte hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Eigenbetrieb von besonderer Bedeutung sind.

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

- Der Eigenbetrieb schließt das Berichtsjahr mit einem negativen Ergebnis in Höhe von -38 T€ und liegt damit rd. 14 T€ unter dem Planwert von - 24 T€. Diese Entwicklung resultiert im Wesentlichen aus einer laufenden Betriebsprüfung des Finanzamtes für die Jahre 2016 bis 2019, in deren Zusammenhang eine ungeplante Steuerrückstellung in Höhe von 56 T€ gebildet werden musste. Ohne diese Rückstellung hätte der Eigenbetrieb ein positives Jahresergebnis in Höhe von 18 T€ erzielt.
- Die Umsatzerlöse bleiben mit 3.104 T€ auf Vorjahresniveau (Vorjahr 3.104 T€), während die sonstigen betrieblichen Erträge aufgrund der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 12 T€ und Personalkostenerstattungen von 4 T€ das Vorjahresergebnis um 16 T€ übertreffen (24 T€ im Vergleich zu 8 T€ im Vorjahr).
- Der Materialaufwand liegt mit 216 T€ um 45 T€ über dem Vorjahreswert von 171 T€, wobei sich insbesondere die Materialeinkäufe von Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen deutlich erhöht haben (+ 32 T€, von 74 T€ in 2020 auf 106 T€ in 2021).
- Die Abschreibungen betragen im Wirtschaftsjahr 32 T€, Investitionen wurden in Höhe von 12 T€ getätigt.
- Die Eigenkapitalquote beträgt am Bilanzstichtag rd. 45 % (Vorjahr 62 %) an der im Vergleich zum Vorjahr um 94 T€ höheren Bilanzsumme (Anstieg von 486 T€ in 2020 auf 580 T€ in 2021).

Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

- Seit dem Wegfall der für die Jahre 2004 bis 2008 bestehenden Kooperationsvereinbarungen zwischen den technischen Diensten und der Stadt sowie den kommunalen Gesellschaften, steht die TDN im freien Wettbewerb zu privaten Anbietern. Es besteht weiterhin das Risiko einer Beeinträchtigung der Ertragslage durch den freien Wettbewerb. Problematisch ist hierbei insbesondere die Tatsache, dass die Stadt und ihre Gesellschaften zwar Leistungen auf dem freien Markt einkaufen können, die TDN jedoch aufgrund der bestehenden Betriebsatzung nicht alle Leistungen aus Bereichen, in denen sie leistungsstark ist, im Privatsektor anbieten darf.
- Neben einem allgemeinen Preisänderungsrisiko im Rahmen des operativen Geschäfts wird ein grundsätzliches Betriebsrisiko auch in einem Ausfall von benötigten Komponenten für den technischen und für die sonstigen Tätigkeitsfelder gesehen. Kontinuierliche Weiterentwicklung von systematischen und geprüften Verfahren in der Wartung und Qualitätssicherung sowie die Auswahl und Schulung von qualifiziertem Personal dienen der Risikominimierung.
- Chancen in der künftigen Entwicklung bestehen vor allem aus dem bereits seit langem bestehenden, engen Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt sowie mit ihren Tochtergesellschaften. Der Ansatz, den „technischen Betrieb“ aus dem Bereich der reinen „Bauverwaltung“ herauszutrennen, hat sich als grundsätzlich richtig erwiesen.
- Durch die für die Stadt und die kommunalen Gesellschaften bereits in der Vergangenheit durchgeführten Tätigkeiten konnte sich die TDN mit marktfähigen Preisen als verlässlicher Partner im Markt etablieren, so dass hier auch weiterhin mit einer Beauftragung gerechnet werden kann. Positiv wirkt sich auch das fehlende Angebot vergleichbarer Mitbewerber auf der Insel für die TDN aus. Insbesondere die Ingenieur- und Technikerleistungen, die mit der Stadt, dem Staatsbad, den Stadtwerken und der Wohnungsgesellschaft abgerechnet werden, entwickeln sich immer mehr zu einer Stütze des Betriebes.
- Bedingt durch die weitestgehend kommunal bestimmte Auftraggeberstruktur mit festen Leistungsbeschreibungen sowie die Vorgaben der Betriebsatzung war bzw. ist unter den gegebenen Umständen eine nennenswerte Verbesserung der Einnahmenseite kaum möglich. Kostensparpotentiale wurden zusätzlich zu den nur subjektiv zu beurteilenden Verbesserungen des Service- und Leistungsqualität bereits weitestgehend ausgeschöpft. Weitergehende Verbesserungen der Ertragslage werden daher nur in der Definition niedrigerer Qualitätsstandards durch die Auftraggeber oder durch die Reduzierung der Angebotspalette der TDN gesehen, was jedoch letztlich zu einem Abbau von Personalplanstellen führen könnte.

- Inwieweit der Eigenbetrieb im Jahr 2022 und in den Folgejahren noch von der Corona-Pandemie betroffen sein wird, ist derzeit nicht absehbar.
- Die aktuelle und zukünftige Geschäftsentwicklung des Eigenbetriebes ist mittelbar und unmittelbar von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Eigenbetrieb einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Lagebericht 2021 der Eigenbetrieb „Technische Dienste Norderney (TDN)“, Norderney, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb „Technische Dienste Norderney (TDN)“, Norderney:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norderney (TDN)“, Norderney, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norderney (TDN)“, Norderney, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 30 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Ferner ist der gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (EigBetrVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (EigBetrVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (EigBetrVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 30 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben von diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach der EigBetrVO und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und der Lagebericht des Eigenbetriebes.

Wir prüften die Einhaltung der handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der EigBetrVO und der Satzung.

Darüber hinaus erstreckt sich der Auftrag gemäß § 30 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 EigBetrVO auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie auf die Darstellung wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte gemäß § 53 Abs. 1 HGrG.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens zugesichert werden kann.

Art und Umfang der Prüfung

Grundlage unserer Prüfung waren die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) und die handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 316 ff. HGB) sowie die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Hinsichtlich der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters, Überwachungspflichten der Aufsichtsorgane und unserer Verantwortlichkeit verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Da der Jahresabschluss und der Lagebericht des Vorjahres durch einen anderen Abschlussprüfer geprüft wurden erfolgte zunächst die Durchsicht des Prüfungsberichtes für das Vorjahr. Um einen Überblick über Organisation und Tätigkeitsfeld der Gesellschaft zu bekommen, wurden zahlreiche Prüfungsnachweise eingeholt. Soweit sich die Vorjahreszahlen auf den Jahresabschluss des Berichtsjahres auswirken, wurden sie in unsere Prüfung einbezogen.

Gegenstand unseres Auftrags waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie von bedeutsamen Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes zu Grunde. Hierbei haben wir unsere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie mögliche Fehlerrisiken berücksichtigt.

Aus den bei der Prüfungsplanung getroffenen Feststellungen ergaben sich nachfolgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte,
- Existenz und Vollständigkeit der Umsatzerlöse.

Analytische Prüfungshandlungen haben wir vor allem im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen. Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Im Rahmen der sonstigen substanziellen Prüfungshandlungen haben wir geeignete Unterlagen für den Bereich der Lieferungen und Leistungen und Saldenbestätigungen von beauftragten Kreditinstituten eingeholt.

Wir führten die Prüfung in den Monaten März bis Mai 2022 in unseren Büroräumen in Gütersloh durch.

Aufklärungen und Nachweise im Sinne des § 320 HGB erteilten uns der Betriebsleiter sowie die uns benannten Personen bereitwillig und im gewünschten Umfang. Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung des Betriebsleiters haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

A. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Da der Jahresabschluss und der Lagebericht des Vorjahres durch einen anderen Abschlussprüfer geprüft wurde, erfolgte zunächst die Durchsicht des Prüfungsberichtes für das Vorjahr. Um einen Überblick über Organisation und Tätigkeitsfeld des Eigenbetriebes zu bekommen, wurden zahlreiche Prüfungsnachweise eingeholt. Soweit sich die Vorjahreszahlen auf den Jahresabschluss des Berichtsjahres auswirken, wurden sie in unsere Prüfung einbezogen.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsmäßig abgebildet.

3. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Bestände der Vorjahresbilanz wurden ordnungsgemäß vorgetragen. Die für Eigenbetriebe in Anlehnung an Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften des HGB und der EigBetVO wurden beachtet.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und beinhaltet die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig.

4. Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage 2 dieses Berichts) entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

B. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend in dem als Anlage 1c beigelegten Anhang dargestellt.

V. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages nach § 53 HGrG

Die Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 HGrG) und zu den weiteren Kriterien nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG ergeben sich aus der Beantwortung des Fragenkatalogs zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG, der diesem Bericht als Anlage beigefügt ist.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung führte zu keinen Beanstandungen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet.

VI. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht einschließlich des im Prüfungsbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandard 450 n.F. des Instituts der Wirtschaftsprüfer). Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Gütersloh, am 25. Mai 2022



WRG
Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Struckmeier
Wirtschaftsprüfer


Lüke
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Eigenbetrieb "Technische Dienste Norderney (TDN)", Norderney

Bilanz zum 31. Dezember 2021

A K T I V A		31.12.2021	31.12.2020	P A S S I V A		31.12.2021	31.12.2020
		€	€			€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL			
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände			I.	Stammkapital	100.000,00	100.000,00
	Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	0,00	4,00	II.	Allgemeine Rücklage	98.908,41	98.908,41
	Sachanlagen			III.	Gewinnvortrag	101.405,53	117.721,25
1.	Technische Anlagen und Maschinen	16.192,00	21.727,66	IV.	Jahresfehlbetrag	-38.077,10	-16.315,72
2.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	81.910,00	96.858,10			262.236,84	300.313,94
		98.102,00	118.589,76	B. RÜCKSTELLUNGEN			
B. UMLAUFVERMÖGEN				1.	Steuerrückstellungen	56.104,64	0,00
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2.	Sonstige Rückstellungen	171.169,14	146.080,06
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	65.093,62	56.752,14			227.273,78	146.080,06
2.	Forderungen an die Stadt Norderney	290.888,88	144.263,54	C. VERBINDLICHKEITEN			
				1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.177,22	7.234,11
				2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	48.056,35	18.553,01
		355.982,50	201.015,68	3.	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Norderney	18.536,33	13.815,47
II.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	94.896,07	141.854,73	4.	Sonstige Verbindlichkeiten	19.025,60	0,00
						90.795,50	39.602,59
		450.878,57	342.870,41			580.306,12	485.996,59
		31.325,55	24.536,42				
		580.306,12	485.996,59				
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN							

Eigenbetrieb "Technische Dienste Norderney (TDN)", Norderney

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021

	2021 €	2020 €
1. Umsatzerlöse	3.104.029,60	3.103.592,99
2. Sonstige betriebliche Erträge	24.155,56	8.231,24
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	106.059,32	73.929,98
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	109.510,46	96.872,75
	215.569,78	170.802,73
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.930.159,18	1.956.413,27
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	530.715,58	552.073,31
- davon für Altersversorgung: €		
127.976,68 (Vorjahr: €		
136.660,29)		
	2.460.874,76	2.508.486,58
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	32.348,57	37.579,85
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	395.333,44	402.348,06
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	306,99	410,72
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	56.104,64	0,00
9. Sonstige Steuern	5.724,08	8.512,01
10. Jahresfehlbetrag	38.077,10	16.315,72

Eigenbetrieb "Technische Dienste Norderney (TDN)", Norderney
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Eigenbetrieb „Technische Dienste Norderney (TDN)“ hat seinen Sitz auf Norderney.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften und der EigBetrVO Nds. aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den Gliederungsvorschriften der EigBetrVO Nds. Für die Bilanz sowie für die Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der vorliegende Jahresabschluss ist unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der EigBetrVO Nds. aufgestellt.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden, soweit dies nach den Vorschriften des § 246 HGB nicht ausdrücklich gefordert wird.

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Wirtschaftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Wirtschaftsjahres überein. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind nur berücksichtigt worden, wenn sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Wirtschaftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

Im Einzelnen werden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, abzüglich planmäßiger Abschreibungen und etwaiger außerplanmäßiger Abschreibungen. Die Abschreibung des Sachanlagevermögens erfolgt grundsätzlich nach der linearen Abschreibungsmethode. Im Zugangsjahr erfolgt die Abschreibung pro rata temporis.

Selbstständig nutzbare bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, werden bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 250,00 EUR im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Für Zugänge, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 250,00 EUR, jedoch nicht mehr als 1.000,00 EUR betragen, wird ein Sammelposten (Abschreibungspool) gebildet, der linear über eine Abschreibungsdauer von fünf Jahren aufgelöst wird. Im Zugangsjahr wird stets der volle Abschreibungssatz angewendet.

Auf die Gegenstände des Anlagevermögens werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, wenn voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen vorliegen. Zuschreibungen aufgrund des Wertaufholungsgebots erfolgen bis zu den fortgeführten Anschaffungskosten, wenn die Gründe für eine dauerhafte Wertminderung nicht mehr bestehen.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennbetrag beziehungsweise zu Anschaffungskosten oder niedrigeren Tageswerten angesetzt.

Flüssige Mittel sind mit ihrem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen

Die Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag am Bilanzstichtag angesetzt.

Mittelbare Versorgungszusagen

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber den Arbeitnehmern bestehen bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die Versorgungsanstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Zweck der Anstalt ist es, Arbeitnehmern der Beteiligten im Wege privatrechtlicher Versicherungen eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Anstalt ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung. Die Altersversorgung wird durch Umlagen finanziert. Die Höhe des Umlagensatzes beträgt 8,26 %. Dieser setzt sich aus einem Arbeitgeberanteil von 6,45 % und einem Arbeitnehmeranteil von 1,81 % zusammen. Im Berichtsjahr betrug die Höhe der verbeitragten Löhne und Gehälter 2.420 TEUR. Auf eine Bilanzierung der mittelbaren Pensionsverpflichtungen wurde in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB verzichtet.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Zur Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens einschließlich der Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres verweisen wir auf den Anlagennachweis (Anlagenspiegel) als Bestandteil dieses Anhangs.

Umlaufvermögen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen mit 42 TEUR das Staatsbad Norderney GmbH und mit 23 TEUR die Wohnungsgesellschaft Norderney.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Personalverpflichtungen i. H. v. 114 TEUR (Vorjahr: 89 TEUR).

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	31.12.2021	Restlaufzeiten		
		Bis 1 Jahr	Über 1 Jahr	Über 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
- gegenüber Kreditinstituten	5.177,22	2.057,06	3.120,16	0,00
- gegenüber der Stadt Norderney	18.536,33	18.536,33	0,00	0,00
- sonstige Verbindlichkeiten	19.025,60	19.025,60	0,00	0,00

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind mit einer Sicherungsübereignung abgesichert.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse entfallen mit 1.688 TEUR (Vorjahr: 1.893 TEUR) auf den hoheitlichen Bereich und mit 1.416 TEUR (Vorjahr: 1.211 TEUR) auf den gewerblichen Bereich.

Sonstige Angaben

Organe der Gesellschaft

Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist
Herr Dipl.-Ing. Erik Fischer

Bezüge für die Betriebsleitung sind in Höhe von 97 TEUR angefallen.

Dem Betriebsausschuss gehörten bis zum 31. Oktober 2021 folgende Personen an:

Bürgermeister Frank Ulrichs, Vorsitzender

2. stellvertretender Bürgermeister Jann Ennen, selbstständiger Immobilienkaufmann

Ratsmitglied Reinhard Kiefer, Pensionär

Ratsmitglied Hayo Moroni, Rechtsanwalt

Ratsmitglied Anke Dröst, Lehrerin für Pflegeberufe/Integrationshelferin

Ratsmitglied Jens Podein, selbstständig

Ratsmitglied Anfried Hauschild, Postbeamter

Arbeitnehmersvertreter Thomas Blömer, Pflasterer/Maurer

In der Ratssitzung am 23. November 2021 wurden die Mitglieder des Betriebsausschusses neu gewählt. Dem Betriebsausschuss gehörten zum 31. Dezember 2021 folgende Personen an:

Bürgermeister Frank Ulrichs, Vorsitzender

Ratsmitglied Ronny Aderhold, Lehrer

Ratsmitglied Christian Budde, Krafffahrer

Ratsmitglied Alexandra Eggers, ex. Pflegefachkraft

Ratsmitglied Nico Ennen, Hotelfachmann

Beigeordneter Rolf Harms, Prokurist

Ratsmitglied Andreas Köhn, Dachdeckermeister

Arbeitnehmersvertreter Thomas Blömer, Pflasterer/Maurer

Der Betriebsausschuss erhielt für seine Tätigkeit keine Vergütungen vom Eigenbetrieb.

Arbeitnehmer

Der Eigenbetrieb beschäftigte im Jahr 2021 durchschnittlich 50 Arbeitnehmer (Vorjahr: 50) einschließlich 2 Auszubildende (Vorjahr: 2).

Norderney, den 11.03.2022 / 25.05.2022

gez. Erik Fischer, Betriebsleiter

Anlagenpiegel

	Anschaffungs- und Herstellungskosten		Abschreibungen		Buchwerte			
	Stand 1.1.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 1.1.2021 EUR	Zuführung EUR	Auflösung EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Stand 31.12.2020 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
Entgeltlich erworbene Konzessionen und Software	3.151,75	0,00	0,00	3.147,75	4,00	0,00	0,00	4,00
II. Sachanlagen								
1. Technische Anlagen und Maschinen	59.516,44	0,00	0,00	37.788,78	5.535,66	0,00	16.192,00	21.727,66
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	367.501,70	12.346,58	2.400,46	270.643,60	26.808,91	1.914,69	81.910,00	96.858,10
	427.018,14	12.346,58	2.400,46	308.432,38	32.344,57	1.914,69	98.102,00	118.585,76
	430.169,89	12.346,58	2.400,46	311.580,13	32.348,57	1.914,69	98.102,00	118.589,76

Eigenbetrieb "Technische Dienste Norderney (TDN)", Norderney

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021

A. Geschäftsmodell

Der städtische Eigenbetrieb „Technische Dienste Norderney (TDN)“ wird als Eigenbetrieb entsprechend den Vorschriften der Betriebssatzung vom 01.11.2018, der Eigenbetriebsverordnung vom 12.07.2018 sowie der Dienstanweisung für die Sonderkasse vom 16.01.2018 geführt. Sie ist somit ein kommunaler Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Die TDN gliedert sich in die Bereiche „Betriebshof“ mit den Aufgabenfeldern Handwerker (Maler, Schlosser, Elektriker, Tischler und Sattler), Gärtner, Hausmeister, Fuhrpark und Straßenunterhaltung sowie „Technisches Büro“ mit den Aufgabenfeldern Hochbau, Tiefbau, Gebäudetechnik und Verwaltung. Die Standorte für den handwerklichen Bereich befinden sich am Gorch-Fock-Weg (ehemaliger Bauhof der Stadt Norderney) sowie Im Gewerbelände 22. Die Verwaltung, das Technische Büro und die Betriebsleitung befinden sich im Westflügel des Conversationshauses.

B. Ziele und Strategien

Aufgrund der negativen Jahresergebnisse 2020 und 2021 sind für 2022 der Personal-Stundenverrechnungssatz im gewerblichen Bereich als auch die Maschinen- und Fahrzeugverrechnungssätze angepasst worden. Ursachen hierfür waren die Corona-Pandemie und die damit verbundene nicht kalkulierbare Auftragslage, die in den letzten Jahren ausgeführten Tarifierhöhungen im Personalbereich sowie steigende Kraft-, Betriebsmittel- und Energiekosten.

C. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Zum 31. Dezember 2008 endete die bei Gründung der TDN zwischen der Stadt und den städtischen Gesellschaften abgeschlossene Kooperationsvereinbarung, die TDN steht somit seit Januar 2009 im freien Wettbewerb. Alle öffentlichen Auftraggeber haben einer Fortführung der bestehenden Auftragsverhältnisse für 2021 nicht widersprochen.

D. Geschäftsverlauf

Bei Aufstellung des Wirtschaftsplans 2021 ist von einem Verlust in Höhe von 24 TEUR ausgegangen worden. Tatsächlich ergibt sich für das Jahr 2021 ein negatives Ergebnis in Höhe von rd. 38 TEUR. Diese Entwicklung resultiert aus einer laufenden Betriebsprüfung des Finanzamts für die Jahre 2016 bis 2019. Für den Jahresabschluss 2021 musste daher eine unplanmäßige Steuerrückstellung in Höhe von 56 TEUR gebildet werden. Ohne diese Rückstellung wäre ein positives Jahresergebnis von 18 TEUR erzielt worden.

Allgemeine Erläuterungen werden bei Punkt E. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ausgeführt.

Im Vergleich zur Planung ergibt sich nachstehendes Ergebnis:

	<u>Wirtschaftsplan 2021</u>	<u>Ergebnis 2021</u>	<u>Differenz 2021</u>
	TEUR	TEUR	TEUR
Erträge	3.213	3.128	85
Aufwendungen	3.237	3.166	71
Gewinn (+)/Verlust (-)	-24	-38	14

E. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Umsatzerlöse

Umsatzerlöse werden ausschließlich aus der Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben erzielt. Hierbei handelt es sich um technische Dienste im weitesten Sinne.

Diese gliedern sich in hoheitliche Aufgaben für die Stadt Norderney sowie in gewerbliche Arbeiten für die kommunalen Gesellschaften. Neben Aufgaben im Bereich der Grünpflege, der Straßenreinigung und -unterhaltung, der Wartung von Gebäuden, Serviceleistungen für touristische Einrichtungen und Hausmeisterdienste werden Ingenieurleistungen aller Art im Hoch- und Tiefbau erbracht.

Die Erlöse im technischen Bereich fielen mit insgesamt 444 TEUR rund 10 % höher als die geplanten Erlöse aus; hierbei entfielen 100 % der Erlöse auf die ingenieurtechnische Betreuung von Bauvorhaben der Stadt Norderney, der Stadtwerke Norderney GmbH und der Wohnungsgesellschaft Norderney mbH.

Die Umsatzerlöse stellen sich wie folgt dar:

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	TEUR	TEUR
<u>Auftraggeber</u>		
Stadt Norderney	1.507	1.520
Staatsbad	907	888
Stadtwerke	63	69
Wohnungsgesellschaft	167	146
Fluhaney	4	1
Sonstige Dritte	12	6
Ingenieurleistung	444	474
Insgesamt	<u>3.104</u>	<u>3.104</u>

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen von rd. 12 TEUR und Personalkostenerstattungen von rd. 4 TEUR.

Materialaufwand

Der Materialaufwand beinhaltet neben Aufwendungen des Eigenbetriebes für die Instandhaltung der eigenen Maschinen und Fahrzeuge, die Treibstoffkosten des Fuhrparks sowie Materialanschaffungen für weiterberechnete Aufträge.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe belaufen sich auf rd. 106 TEUR, die Unterhaltungsaufwendungen für den Fuhrpark und die Betriebs- und Geschäftsausstattung auf rd. 102 TEUR sowie die Fremdleistungen Dritter auf 8 TEUR.

Personalaufwand

Für die bei der TDN beschäftigten Arbeitnehmer findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Kommunen) Anwendung.

Die Personalkosten gliedern sich wie folgt:

	2021 EUR	2020 TEUR
Gehälter	1.894	1.966
Sozialabgaben	398	412
Altersversorgung und Unterstützung	169	140
Insgesamt	<u>2.461</u>	<u>2.518</u>

Die Abnahme der Gehälter und Sozialabgaben ergibt sich per Saldo durch eine Veränderung des Personals, obwohl eine tarifliche Steigerung von 1,40 % ab April 2021 berücksichtigt wurde.

Abschreibungen

Die Abschreibungen werden linear berechnet. Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten 250 EUR übersteigen und unter 1.000 EUR liegen, werden nach § 6 Abs. 2 a EStG im Zugangsjahr in einem Sammelposten erfasst und über fünf Jahre linear abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter 250 EUR liegen, werden im Zugangsjahr vollständig abgeschrieben.

Unter Berücksichtigung betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauern sowie der in 2021 durchgeführten Investitionen ergeben sich Abschreibungen in Höhe von rd. 32 TEUR. Die Erwirtschaftung dieser Abschreibungen dient der Finanzierung von Ersatzbeschaffungen für Fahrzeuge, Maschinen usw.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die im Wirtschaftsplan kalkulierten Sachaufwendungen entsprechen den tatsächlichen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr 2021.

Weiter gehören insbesondere folgende Aufwendungen dazu:

- Leasingkosten für Fahrzeuge in Höhe von 160 TEUR,
- Miet-, Pacht- und Energieaufwendungen für die Betriebshöfe sowie die Büroräume in Höhe von rd. 100 TEUR,
- Kosten für die Personalabrechnung und die kaufmännische Betriebsführung in Höhe von rd. 45 TEUR,
- Abschluss- und Prüfungskosten von rd. 7 TEUR
- Arbeitskleidung, arbeitsmedizinische Betreuung und Seminargebühren in Höhe von rd. 22 TEUR,
- Kosten für Bürobedarf und EDV in Höhe von rd. 6 TEUR,
- Porto-, Fracht- und Telefonkosten in Höhe von rd. 10 TEUR sowie
- Versicherungszahlungen in Höhe von rd. 13 TEUR

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Wie bereits unter Punkt D. erläutert, musste außerplanmäßig eine Aufwandsrückstellung in Höhe von 56 TEUR berücksichtigt werden.

Investitionen/Finanzierung

Im Wirtschaftsjahr 2021 wurden bei Abschreibungen von rd. 32 TEUR Investitionen in Höhe von rund 12 TEUR getätigt. Die Finanzierung der Investitionen erfolgte ausschließlich aus den erwirtschafteten Abschreibungen.

Das Anlagevermögen des Eigenbetriebes (98 TEUR) ist in voller Höhe durch Eigenkapital (262 TEUR) finanziert.

Eigenkapital

Die Entwicklung des Eigenkapitals stellt sich wie folgt dar:

	Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2021 TEUR	Abgänge/ Zugänge in 2021 TEUR	Schlussbilanz zum 31. Dezember 2021 TEUR
Stammkapital	100	0	100
Allgemeine Rücklage	99	0	99
Gewinn/Verlust der Vorjahre	101	0	101
Jahresverlust	0	-38	-38
Eigenkapital insgesamt	300	-38	262

Die Eigenkapitalquote beträgt am Bilanzstichtag rd. 45 % (Vorjahr 62 %) an der um rd. 94 TEUR auf rd. 580 TEUR erhöhten Bilanzsumme.

Rückstellungen

Zur Entwicklung der sonstigen Rückstellungen verweisen wir auf den Anhang. Im Berichtsjahr musste erstmalig eine Steuerrückstellung gebildet werden.

F. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Laut Wirtschaftsplan wurde in 2021 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 24 TEUR erwartet, der planmäßige Cash-Flow betrug 31 TEUR.

Im Vergleich zur Planung ergibt sich nachstehendes Ergebnis:

Jahresergebnis	- 38 TEUR
<u>Abschreibungen</u>	<u>32 TEUR</u>
Cash-Flow	- 6 TEUR
<u>Investitionen</u>	<u>12 TEUR</u>

Zunahme (-)/ Abbau (+) liquider Mittel 6 TEUR

Der Eigenbetrieb hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Werden in begrenztem Umfang positive Ergebnisse erwirtschaftet, so sind diese für die Finanzierung von Investitionen zu verwenden.

Jahresergebnis/Ergebnisverwendung

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2021 auf neue Rechnung vorzutragen.

G. Prognosebericht

Die zukünftige Geschäftsentwicklung der TDN ist von der Corona-Pandemie weiterhin unmittelbar betroffen. Insofern liegt eine Entwicklungsbeeinträchtigung vor. Wie stark der Eigenbetrieb zukünftig von der Corona-Pandemie im Jahr 2022 und in den Folgejahren betroffen sein wird, ist derzeit nicht absehbar.

H. Chancen- und Risikobericht

Der Eigenbetrieb unterliegt im Zuge seiner Geschäftstätigkeit den folgenden Risiken:

- **Marktrisiken:** Durch den Wegfall der für die Jahre 2004 bis 2008 zwischen den Technischen Diensten und der Stadt sowie den kommunalen Gesellschaften bestehenden Kooperationsvereinbarung stehen die TDN quasi im freien Wettbewerb zu privaten Anbietern. Um dort bestehen zu können, ist mit der Einführung eines konsequenten Kostenmanagements begonnen worden. Trotz entsprechender Maßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die in 2009 erfolgte Marktöffnung zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage führt. Die TDN ist durch die Stadt bzw. deren Tochtergesellschaften weiterhin mit der Durchführung der bereits in der Vergangenheit – und in der ausgelaufenen Kooperationsvereinbarung – auf- bzw. durchgeführten - Aufträge betraut worden und konnte bereits erfolgreich gegen Angebote privater Unternehmen bestehen. Ob dies auch zukünftig in allen Tätigkeitsbereichen der Fall sein wird, bleibt abzuwarten. Das in diesem Zusammenhang grundlegende Problem besteht darin, dass die Stadt und ihre Gesellschaften Leistungen auf dem freien Markt einkaufen können, die TDN aber, bedingt durch die Vorgaben der Betriebssatzung, nicht in den Bereichen, in denen sie sehr leistungsstark ist, im Privatsektor entsprechende Leistungen anbieten darf.
- **Betriebsrisiken:** Ein Ausfall von Komponenten sowohl in den technischen als auch in den sonstigen Tätigkeitsfeldern kann die Ertragskraft beeinträchtigen. Dem Risiko wird durch eine kontinuierliche Weiterentwicklung, systematische und geprüfte Verfahren der Wartung und Qualitätssicherung sowie die Auswahl und Schulung qualifizierten Personals begegnet.
- **Finanzwirtschaftliche Risiken:** Im Rahmen des operativen Geschäfts ist die Gesellschaft Preisänderungsrisiken ausgesetzt.
- **Umfeldrisiken:** Das politische, rechtliche und gesellschaftliche Umfeld der Gesellschaft unterliegt einem beständigen Wandel.

Chancen in der künftigen Entwicklung bestehen vor allem aus dem bereits seit langem bestehenden engen Verhältnis zwischen unserem Eigenbetrieb sowie der Stadt und den kommunalen Gesellschaften. Der Ansatz, den „technischen Betrieb“ aus dem Bereich der reinen „Bauverwaltung“ herauszutrennen, hat sich als grundsätzlich richtig erwiesen.

Unabhängig von Verwaltungszwängen können die technischen Belange der Stadt und ihrer Gesellschaften optimal betreut werden. Durch die für diese Auftraggeber bereits in der Vergangenheit durchgeführten Tätigkeiten und Maßnahmen konnten wir uns als Unternehmen mit marktfähigen Preisen (mit einem Stundenlohn von rd. 20 % unter dem Normalniveau) etablieren, so dass auch nach Wegfall des Angebotsmonopols im Jahre 2009 mit einer weiteren Beauftragung unseres Eigenbetriebes gerechnet werden kann, zumal für viele Bereiche unseres Angebotsspektrums auf der Insel keine vergleichbaren Mitbewerber vorhanden sind, die adäquate Dienstleistungen anbieten können. Hervorzuheben sind hier Ingenieur- und Technikerleistungen, die insbesondere mit der Stadt, dem Staatsbad, den Stadtwerken und der Wohnungsgesellschaft abgerechnet werden und sich immer mehr zu einer Stütze des Betriebes entwickelt haben.

Bedingt durch die weitestgehend kommunal bestimmte Auftraggeberstruktur mit festen Leistungsbeschreibungen sowie die Vorgaben der Betriebssatzung war bzw. ist unter den gegebenen Umständen eine nennenswerte Verbesserung der Einnahmenseite kaum möglich. Somit kann es mit dem derzeitigen festen Mitarbeiterstamm nur zu subjektiv zu beurteilenden Verbesserungen der Service- und Leistungsqualität kommen. Im Zuge der kontinuierlichen Untersuchung aller relevanten Aufwandspositionen wurde bereits eine Vielzahl von Verbesserungen vorgenommen, so dass Einsparpotentiale auf der Ausgabenseite weitestgehend ausgeschöpft erscheinen.

Es erfolgen regelmäßig Strukturanpassungen bei den Arbeitsweisen und Arbeitsschwerpunkten der Kolonnen und Mitarbeiter, Neuanschaffungen von Geräten und Schulungen der Mitarbeiter um die anstehende Arbeit zu optimieren.

Weitere Verbesserungen der Ertragslage sind somit zukünftig nur durch die Definition niedrigerer Qualitätsstandards durch die Auftraggeber oder aber durch Rückübertragung bzw. Herausnahme von bisher von der TDN erbrachten Leistungen aus der Angebotspalette möglich, dieses kann jedoch den Abbau von Planstellen nach sich ziehen.

Norderney, den 11.03.2022 / 25.05.2022

Technische Dienste Norderney

Eigenbetrieb der Stadt Norderney

gez. Erik Fischer
Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb „Technische Dienste Norderney (TDN)“:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norderney (TDN)“, Norderney, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norderney (TDN)“, Norderney, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 30 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Ferner ist der gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (EigBetrVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (EigBetrVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (EigBetrVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 30 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben von diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Gütersloh, am 25. Mai 2022



WRG
Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Struckmeier
Wirtschaftsprüfer


Lüke
Wirtschaftsprüfer

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage

Nachfolgend stellen wir in tabellarischer Form wichtige Kennzahlen zur Vermögens-, Kapital-, Finanz- und Liquiditätsstruktur sowie zur Rentabilität dar. Den Kennzahlen liegen die Angaben in der Übersicht zur Vermögens- und Ertragslage zu Grunde.

	31.12. 2021	31.12. 2020
<u>Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur:</u>		
Anlagenintensität (in %) = $\frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$	16,9	24,5
Eigenkapitalquote (in %) = $\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	45,2	62,0
Verschuldungsgrad (in %) = $\frac{\text{Fremdkapital} (\text{Gesamtkapital} - \text{EK}) \times 100}{\text{Eigenkapital}}$	121,2	61,4
<u>Kennzahlen zur Finanz- und Liquiditätsstruktur:</u>		
Liquidität 2. Grades = $\frac{(\text{Flüssige Mittel} + \text{Kurzfristige Forderungen})}{\text{Kurzfristiges Kapital}}$	1,42	1,86

2. Vermögenslage

In der folgenden Übersicht haben wir die Zahlen der Bilanz zu größeren Gruppen zusammengefasst:

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Sachanlagen	98	16,9	119	24,5	-21
Langfristiges Vermögen	98	16,9	119	24,5	-21
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	65	11,2	57	11,7	8
Forderungen an die Stadt Norderney	291	50,2	144	29,6	147
Flüssige Mittel	95	16,4	142	29,2	-47
Rechnungsabgrenzung	31	5,3	24	5,0	7
Kurzfristiges Vermögen	482	83,1	367	75,5	115
Gesamtvermögen	580	100,0	486	100,0	94
Eigenkapital	262	45,2	301	61,9	-39
Langfristiges Kapital	262	45,2	301	61,9	-39
Steuerrückstellungen	56	9,7	0	0,0	56
Kurzfristige sonstige Rückstellungen	171	29,5	146	30,0	25
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5	0,9	7	1,4	-2
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	48	8,3	18	3,8	30
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Norderney	19	3,2	14	2,9	5
Sonstige Verbindlichkeiten	19	3,3	0	0,0	19
Kurzfristiges Kapital	318	54,8	185	38,1	133
Gesamtkapital	580	100,0	486	100,0	94

Die Bilanzsumme erhöhte sich im Berichtsjahr um 94 T€ bzw. 19,3 %. Auf der Vermögensseite erhöhten sich die Forderungen gegen die Gesellschafter bei einer Abnahme des Sachanlagevermögens und der flüssigen Mittel. Auf der Kapitalseite erhöhten sich insbesondere die Rückstellungen (+81 T€ bzw. 55,5 %).

Das **Sachanlagevermögen** verringerte sich bei Investitionen von 12 T€, Abgängen von 2 T€ sowie Abschreibungen von 32 T€ um insgesamt 21 T€. Der größte Zugang betrifft einen Major Frontmäher für 7 T€.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betreffen mit 42 T€ das Staatsbad Norderney GmbH und mit 23 T€ die Wohnungsgesellschaft Norderney mbH.

Die **Forderungen an die Stadt Norderney** liegen mit 291 T€ um 147 T€ höher als im Vorjahr (144 T€), was im Wesentlichen auf verschiedene, noch zum Jahresende gestellte Rechnungen sowie auf einen Ausgleich von Rechnungen aus November erst im neuen Jahr zurückzuführen ist.

Die **Liquiden Mittel** reduzierten sich im Jahresvergleich um 47 T€ auf 95 T€.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** beinhaltet Leasingsonderzahlungen für Anlagengüter. Der Anstieg um 7 T€ im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus der Neuanschaffung von zwei neuen Leasinggütern, einem Kubota Frontmäher und einem Kubota Allradtraktor.

Das **Eigenkapital** hat sich um den Jahresfehlbetrag in Höhe von 39 T€ vermindert und beträgt somit zum Stichtag 262 T€. Die Eigenkapitalquote beträgt 45,2 % (Vorjahr: 62,0 %).

Die **Steuerrückstellungen** resultieren in voller Höhe aus einer laufenden Betriebsprüfung des Finanzamtes für die Jahre 2016 - 2019.

Die sonstigen **Rückstellungen** sind im Jahresvergleich um 25 T€ gestiegen. Dies resultiert insbesondere aus einer höheren Anzahl Überstunden und Resturlaubstagen sowie einer Tarifierhöhung von 1,8%.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** haben sich im Vorjahresvergleich um 30 T€ auf 48 T€ erhöht. 6 T€ betreffen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke Norderney GmbH.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** betreffen im Wesentlichen Lohn- und Kirchensteuern für Dezember 2021.

3. Finanzlage

Zum Bilanzstichtag ist der Grundsatz, gemäß welchem das langfristige Vermögen durch langfristiges Kapital gedeckt sein soll, gewahrt. Die Höhe und die Veränderung der langfristigen Unternehmensfinanzierung, d. h. die Überdeckung des langfristigen Kapitals über das langfristige Vermögen, errechnet sich wie folgt:

	31.12.2021		31.12.2020	
	T€	%	T€	%
Langfristiges Kapital	262	267,3	301	252,9
Langfristiges Vermögen	98	100,0	119	100,0
Überdeckung	164	167,3	182	152,9
Veränderung der längerfristigen Unternehmensfinanzierung	-18			

Die Überdeckung des langfristig zur Verfügung stehenden Kapitals über das langfristige Vermögen betrug zum Bilanzstichtag 164 T€ und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 18 T€ verringert.

Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gegeben.

4. Ertragslage des Gesamtunternehmens

In der nachstehenden Übersicht haben wir die Zahlen, abweichend von der Gliederung in der Gewinn- und Verlustrechnung, nach betriebswirtschaftlichen Kriterien aufbereitet.

	2021		2020		Ergebnisveränderung
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	3.104	100,0	3.104	100,0	0
Materialaufwand	216	7,0	171	5,5	-45
Rohertrag	2.888	93,0	2.933	94,5	45
Personalaufwand	2.461	79,3	2.508	80,8	47
Abschreibungen auf Anlagevermögen	32	1,0	38	1,2	6
Sonstige Steuern	6	0,2	9	0,3	3
Saldo sonstige betriebliche Aufwendungen/ sonstige betriebliche Erträge	383	12,3	402	13,0	19
Betriebsaufwand	2.882	92,8	2.957	95,3	75
Ergebnis aus normaler Geschäftstätigkeit	6	0,2	-24	-0,8	-30
Ertragsteuern	56	1,8	0	0,0	-56
neutrales Ergebnis	12	0,4	8	0,3	-4
Jahresergebnis	-38	-1,2	-16	-0,5	22

Die **Umsatzerlöse** bleiben mit 3.104 T€ auf Vorjahresniveau. 1.688 T€ der Umsatzerlöse entfallen hierbei auf den hoheitlichen Bereich (Vorjahr: 1.893 T€), 1.416 T€ auf den gewerblichen Bereich (Vorjahr: 1.211 T€). Die Verschiebung zwischen dem hoheitlichen und dem gewerblichen Bereich hängt u.a. mit Corona zusammen. In 2020 sind die Aufträge in der gewerblichen Sparte stark zurückgegangen / wurde stark eingeschränkt, dafür konnten mehr Aufträge gegenüber der Stadt abgerechnet werden. In 2021 hat sich die Corona Lage hier auf der Insel entspannt und die Aufträge im gewerblichen Bereich wurden wieder hochgefahren.

Der **Materialaufwand** umfasst neben Aufwendungen des Eigenbetriebes für die Instandhaltung der eigenen Maschinen und Fahrzeuge die Treibstoffkosten des Fuhrparks sowie Materialanschaffungen für weiterberechnete Aufträge. Der Anstieg des Materialaufwandes ist insbesondere auf Materialeinkäufe im Zusammenhang mit dem Mühlenquartier / An der Mühle (14 T€) zurückzuführen sowie auf die Zunahme des Verbrauchs an Brenn- und Schmierstoffen (12 T€) und höheren Reparaturkosten im Rahmen des Fuhrparks.

Der **Personalaufwand** liegt 47 T€ unter dem Vorjahressaldo. Wenngleich ab April 2021 eine tarifliche Steigerung von 1,40% berücksichtigt wurde, sind die Personalkosten insgesamt gesunken. Der Grund hierfür ist eine Veränderung der Mitarbeiterstruktur. Zwei höher dotierte Posten wurden nicht nachbesetzt und in anderen Bereichen neu eingestelltes Personal war insgesamt günstiger.

Die **Abschreibungen** haben sich im Vorjahresvergleich bei Anlagenzugängen von 12 T€ und Anlagenabgängen von 2 T€ um insgesamt 6 T€ verringert. Der Grund für diese Veränderung sind einige, bereits im Vorjahr auf Null bzw. 1 € abgeschriebene Anlagengüter.

Die **Ertragsteuern** betreffen in voller Höhe den Steueraufwand resultierend aus der Betriebsprüfung für die Jahre 2016 - 2019.

Das **neutrale Ergebnis** enthält im Berichtsjahr die Auflösung von Rückstellungen.

Das **Jahresergebnis** hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 22 T€ auf -38 T€ verschlechtert.

ERGÄNZENDE AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESAB- SCHLUSS

A.	BILANZ	2
A K T I V A		
A.	Anlagevermögen	2
B.	Umlaufvermögen	3
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	5
P A S S I V A		
A.	Eigenkapital	6
B.	Rückstellungen	6
C.	Verbindlichkeiten	8
B.	GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	9

Wir erläutern nachfolgend die dem Bericht als Anlage 1a beigefügte Bilanz in der Reihenfolge der Bilanzpositionen. Das gilt entsprechend auch für die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1b).

A. BILANZ

A K T I V A

A. Anlagevermögen	€	98.102,00
	Vorjahr €	118.589,76

I. Immaterielle Vermögensgegenstände	€	0,00
	Vorjahr €	4,00

II. Sachanlagen	€	98.102,00
	Vorjahr €	118.585,76

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
1. Technische Anlagen und Maschinen	16.192,00	21.727,66
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	81.910,00	96.858,10
	<u>98.102,00</u>	<u>118.585,76</u>

1. 1. Technische Anlagen und Maschinen	€	16.192,00
	Vorjahr €	21.727,66

	31.12.2021
	€
Stand 01.01.2021	21.727,66
+ Zugänge	0,00
- Abschreibungen	-5.535,66
Stand 31.12.2021	<u>16.192,00</u>

2. 2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	€	81.910,00
	Vorjahr €	96.858,10
		<u>31.12.2021</u>
		€
Stand 01.01.2021		96.858,10
+ Zugänge		12.346,58
- Abgänge		-485,77
- Abschreibungen		-26.808,91
Stand 31.12.2021		<u><u>81.910,00</u></u>

B. Umlaufvermögen	€	450.878,57
	Vorjahr €	342.870,41
	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	€	€
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	355.982,50	201.015,68
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	94.896,07	141.854,73
	<u>450.878,57</u>	<u>342.870,41</u>

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	€	355.982,50
	Vorjahr €	201.015,68
	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	€	€
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	65.093,62	56.752,14
2. Forderungen an die Stadt Norderney	290.888,88	144.263,54
	<u>355.982,50</u>	<u>201.015,68</u>

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	€	<u>65.093,62</u>
Vorjahr	€	56.752,14

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen mit 42 T€ die Staatsbad Norderney GmbH und mit 23 T€ die Wohnungsgesellschaft Norderney.

2. Forderungen an die Stadt Norderney	€	<u>290.888,88</u>
Vorjahr	€	144.263,54

Die Forderungen gegen Gesellschafter betreffen im Wesentlichen Leistungsabrechnungen mit der Stadt Norderney.

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	€	<u>94.896,07</u>
Vorjahr	€	141.854,73

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
Kasse	100,00	100,00
Oldenburgische Landesbank	<u>94.796,07</u>	<u>141.754,73</u>
	<u><u>94.896,07</u></u>	<u><u>141.854,73</u></u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten	€	31.325,55
	Vorjahr €	<u>24.536,42</u>

Bei den Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Leasingsonderzahlungen für die folgenden Anlagegüter:

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
Fendt 516 Vario S4 Profi	12.517,80	16.181,54
Kubota Frontmäher	7.817,02	0,00
Kubota Allradtraktor	7.817,02	0,00
UNIMOG mit Ladekran	2.272,49	6.817,50
ISEKI Strandreinigungsgerät	901,22	1.537,38
	<u>31.325,55</u>	<u>24.536,42</u>

P A S S I V A

A. Eigenkapital	€	<u>262.236,84</u>
Vorjahr	€	300.313,94

I. Stammkapital	€	<u>100.000,00</u>
Vorjahr	€	100.000,00

II. Allgemeine Rücklage	€	<u>98.908,41</u>
Vorjahr	€	98.908,41

Die Rücklage resultiert aus der Gründung des Eigenbetriebes zum 1. April 2004.

III. Gewinnvortrag	€	<u>101.405,53</u>
Vorjahr	€	117.721,25

IV. Jahresfehlbetrag	€	<u>-38.077,10</u>
Vorjahr	€	-16.315,72

B. Rückstellungen	€	<u>227.273,78</u>
Vorjahr	€	146.080,06

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
1. Steuerrückstellungen	56.104,64	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>171.169,14</u>	<u>146.080,06</u>
	<u><u>227.273,78</u></u>	<u><u>146.080,06</u></u>

1. Steuerrückstellungen	€	<u>56.104,64</u>
	Vorjahr €	0,00

Die Steuerrückstellung resultiert aus einer laufenden Betriebsprüfung des Finanzamtes für die Jahre 2016 bis 2019.

2. Sonstige Rückstellungen	€	<u>171.169,14</u>
	Vorjahr €	146.080,06

	€	€	€	€	€
	01.01.2021	Auflösung	Inanspruchnahme	Zugang	31.12.2021
Urlaub/ Überstunden	88.580,06	-	88.580,06	113.669,14	113.669,14
LOB	45.000,00	11.523,82	33.476,18	45.000,00	45.000,00
Abschluss- und Prüfungskosten	6.500,00	251,85	6.248,15	6.500,00	6.500,00
Berufsgenossenschaft	1.000,00	-	-	-	1.000,00
Archiv	5.000,00	-	-	-	5.000,00
	<u>146.080,06</u>	<u>11.775,67</u>	<u>128.304,39</u>	<u>165.169,14</u>	<u>171.169,14</u>

Die Rückstellung für Resturlaub und Mehrarbeit resultiert aus dem Resturlaubsanspruch der Mitarbeiter am Bilanzstichtag von 499 Tagen (Vorjahr 347 Tage) sowie aus der zum Bilanzstichtag noch nicht abgerechneten Mehrarbeit von 1.600,17 Stunden (Vorjahr: 1.116,23 Stunden).

Die Rückstellungen für leistungsorientierte Bezahlung (LOB) resultiert aus der Dienstanweisung der Stadt Norderney vom 20. November 2009.

C. Verbindlichkeiten	€	90.795,50
	Vorjahr €	39.602,59
	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
	<u>5.177,22</u>	<u>7.234,11</u>
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	48.056,35	18.553,01
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.536,33	13.815,47
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Norderney	19.025,60	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>90.795,50</u>	<u>39.602,59</u>

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€	48.056,35
	Vorjahr €	18.553,01
	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
	41.992,92	14.284,06
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen verbundene Unternehmen		
• Wohnungsgesellschaft Norderney mbH	0,00	2.930,91
• Staatsbad Norderney GmbH	0,00	1.338,04
• Stadtwerke Norderney GmbH	6.063,43	0,00
	<u>6.063,43</u>	<u>4.268,95</u>
	<u>48.056,35</u>	<u>18.553,01</u>

4. Sonstige Verbindlichkeiten	€	19.025,60
	Vorjahr €	0,00

Die sonstigen Verbindlichkeiten beziehen sich auf Lohn- und Kirchensteuerverbindlichkeiten.

B. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

	€	3.104.029,60
Vorjahr	€	3.103.592,99
	2021	2020
	€	€
	<u> </u>	<u> </u>
Stadt Norderney	1.506.409,88	1.520.183,38
Staatsbad Norderney GmbH	906.685,62	887.839,20
Ingenieurleistung	444.285,08	474.347,65
Wohnungsgesellschaft mbH	166.930,52	146.063,00
Stadtwerke Norderney GmbH	63.361,62	68.445,04
Flughafen Norderney GmbH	3.454,30	1.149,35
Übrige	12.902,58	5.565,37
	<u>3.104.029,60</u>	<u>3.103.592,99</u>

2. Sonstige betriebliche Erträge

	€	24.155,56
Vorjahr	€	8.231,24
	2021	2020
	€	€
	<u> </u>	<u> </u>
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	11.775,67	3.637,65
Personalkostenerstattungen	4.005,09	0,00
Versicherungserstattungen	585,84	4.178,46
Sonstige	7.788,96	415,13
	<u>24.155,56</u>	<u>8.231,24</u>

3. Materialaufwand

	€	215.569,78
	Vorjahr €	170.802,73
	2021 €	2020 €
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	106.059,32	73.929,98
Aufwendungen für bezogene Leistungen	109.510,46	96.872,75
	<u>215.569,78</u>	<u>170.802,73</u>

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	€	106.059,32
	Vorjahr €	73.929,98
	2021 €	2020 €
Benzinkosten	64.458,87	52.859,90
Materialaufwand	41.849,26	21.624,92
Erhaltene Skonti	-248,81	-554,84
	<u>106.059,32</u>	<u>73.929,98</u>

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	€	109.510,46
	Vorjahr €	96.872,75
	2021 €	2020 €
Unterhaltungsaufwendungen		
• Fuhrpark	87.219,26	76.889,28
• Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.555,52	10.618,41
• Gebäude	1.052,78	2.266,08
	<u>96.827,56</u>	<u>89.773,77</u>
Sonstige Fremdstg./Weitberechnung	12.682,90	7.098,98
	<u>109.510,46</u>	<u>96.872,75</u>

4. Personalaufwand

	€	2.460.874,76
Vorjahr	€	2.508.486,58

	2021 €	2020 €
Löhne und Gehälter	1.930.159,18	1.956.413,27
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	530.715,58	552.073,31
	<u>2.460.874,76</u>	<u>2.508.486,58</u>

a) Löhne und Gehälter

	€	1.930.159,18
Vorjahr	€	1.956.413,27

	2021 €	2020 €
Löhne und Gehälter	1.893.546,28	2.027.821,24
Rückstellungsveränderung	36.612,90	-71.407,97
	<u>1.930.159,18</u>	<u>1.956.413,27</u>

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	€	530.715,58
Vorjahr	€	552.073,31

	2021 €	2020 €
Sozialversicherungsbeiträge	398.359,05	412.313,14
VBL-Beiträge inkl. Lohn- und Kirchensteuer	127.976,68	136.660,29
Berufsgenossenschaftsbeiträge	4.379,85	3.099,88
	<u>530.715,58</u>	<u>552.073,31</u>

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	€	32.348,57
Vorjahr	€	37.579,85

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	€	395.333,44
Vorjahr	€	402.348,06

	2021	2020
	€	€
Leasingaufwendungen	160.239,69	157.228,53
Mieten und Pachten einschl. Nebenkosten	83.359,80	95.278,16
Aufwendungen für Dienstleistungen	45.051,16	41.104,80
Energiekosten	17.078,58	15.513,44
Arbeitsmedizinische Betreuung	13.493,56	16.089,78
Versicherungen, Beiträge, Gebühren	12.790,63	13.934,65
Telefon und Porto	9.429,75	10.001,83
Rechts- und Beratungskosten	6.500,00	6.500,00
Gebäudereinigung	4.305,26	7.332,60
EDV-Kosten	3.450,23	6.424,41
Arbeitskleidung	5.573,69	5.496,43
Bürobedarf	2.768,67	4.806,63
Fortbildungskosten	2.628,29	2.266,65
Übrige	28.664,13	20.370,15
	<u>395.333,44</u>	<u>402.348,06</u>

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	€	306,99
Vorjahr	€	410,72

8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	€	56.104,64
Vorjahr	€	0,00

Die **Ertragsteuern** betreffen in voller Höhe den Steueraufwand resultierend aus der Betriebsprüfung für die Jahre 2016 – 2019.

9. Sonstige Steuern

	€	5.724,08
Vorjahr	€	8.512,01

10. Jahresfehlbetrag

	€	<u>-38.077,10</u>
Vorjahr	€	-16.315,72

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)¹

Als Abschlussprüfer haben wir gemäß des IDW-Prüfungsstandards 720 die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und unter Wiedergabe der Fragen und deren Beantwortung in die Berichterstattung einzubeziehen.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organ des Eigenbetriebes sind satzungsgemäß die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss und der Rat der Stadt Norderney.

Die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der vom Rat der Stadt Norderney bestellten Betriebsleitung sind in der Betriebssatzung geregelt; im Übrigen bestehen keine weiteren schriftlichen Anweisungen für die Betriebsleitung. Ein Geschäftsverteilungsplan erübrigt sich, da nur ein Betriebsleiter dem Eigenbetrieb vorsteht. Der Rat der Stadt Norderney hat satzungsgemäß einen stellvertretenden Betriebsleiter benannt.

Die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses sind in der Betriebssatzung geregelt. Der Eigenbetrieb ist dem städtischen Fachbereich III – Bauen und Umwelt zugeordnet.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr haben am 15. Juni 2021 und am 24. November 2021 protokollierte Betriebsausschusssitzungen stattgefunden.

¹ verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) am 6. Oktober 2006

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter, Herr Dipl.-Ing. Erik Fischer, und sein Stellvertreter, Herr Carsten Rass, sind auskunftsgemäß in keinen Kontrollgremien im Sinne der Fragestellung tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die fixen Bezüge des Betriebsleiters sind im Anhang angegeben.

Bezüge und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Betriebsausschusses wurden in 2021 vom Eigenbetrieb nicht bezahlt.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es besteht eine Organisationsübersicht, in der die Aufgabenbereiche für die Leitungsfunktionen beim Eigenbetrieb und die Zusammenarbeit mit dem städtischen Bauamt dokumentiert sind. Ein detaillierter Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse und Vertretungsregelungen für sämtliche Aufgabenbereiche und Mitarbeiter ersichtlich sind, wird daraus abgeleitet und liegt vor. Des Weiteren werden Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse durch die Betriebssatzung, die Dienstanweisungen und die Arbeitsverträge geregelt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, das nicht nach den unter Frage 2a) aufgeführten Regelungen verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Neben den Anweisungen zur Berücksichtigung der maßgeblichen Vergaberegeln bei Auftragsvergaben (VOB/VOL) sowie den implementierten Kontrollen im Rahmen der Sachbearbeitung (Vier-Augen-Prinzip) bestehen folgende korruptionsvorbeugende Anweisungen:

- *Dienstanweisung über die Regelung der Feststellungsbefugnisse,*
- *Dienstanweisung für die Sonderkasse des Eigenbetriebes.*

Daneben wurden keine explizit auf die Korruptionsprävention ausgerichteten Vorkehrungen ergriffen.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Zuständigkeiten und Befugnisse für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung geregelt. Demnach unterliegen wesentliche Entscheidungsbereiche dem Genehmigungsvorbehalt des Betriebsausschusses. Im Übrigen erfolgt durch die Erstellung des Wirtschaftsplans und dessen Kenntnisnahme durch die Gremien ein intensiver Abstimmungsprozess.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach diesen Regelungen verfahren wird.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine ordnungsmäßige Dokumentation der Verträge ist bei der Betriebsleitung, in der Rechnungswesen-Abteilung bzw. beim Personalamt der Stadt Norderney vorhanden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen orientiert sich hinsichtlich des Aufbaus und des Ablaufs an den gesetzlichen Vorgaben für die Erstellung der Wirtschaftspläne. Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Vermögens- Erfolgsplan und Stellenübersicht, erstellt.

Dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2021 wurde vom Betriebsausschuss in der Sitzung am 17. November 2020 beschlossen. Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2022 wurde in der Sitzung des Betriebsausschusses in der Sitzung am 24. November 2021 genehmigt.

Das Planungswesen entspricht - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Datenfortschreibung sowie auf sachliche und zeitliche Projektzusammenhänge – den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden monatlich von den zuständigen Mitarbeitern im Rechnungswesen zusammen mit dem Betriebsleiter systematisch analysiert.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb bedient sich der kaufmännischen doppelten Buchführung. Bücher und Konten werden ordentlich geführt; das Belegwesen ist geordnet. Hinsichtlich der Differenzierung der Erträge und Aufwendungen zum hoheitlichen und gewerblichen Bereich wird mit Hilfe eines Tabellenkalkulationsprogrammes eine Spartenrechnung erstellt.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung nicht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes entspricht.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

In enger Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern im Rechnungswesen erfolgt monatlich durch die Betriebsleitung eine laufende Liquiditätskontrolle.

Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management im Sinne dieser Fragestellung besteht nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Leistungen werden einzelfallbezogen abgerechnet. Für Einzelaufträge größeren Umfanges werden ggfs. Abschläge berechnet.

Ein EDV-gestütztes Mahnwesen ist nicht eingerichtet.

Es haben sich im Rahmen und unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Entgelte nicht vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt sowie ausstehenden Forderungen nicht zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Eine organisatorisch eigenständige Controlling-Abteilung besteht nicht und ist aufgrund der Größe des Eigenbetriebes auch nicht erforderlich. Informationen für die Steuerung und Kontrolle des Eigenbetriebes werden von der Betriebsleitung und den zuständigen Mitarbeitern im Rechnungswesen aus der Finanzbuchhaltung abgeleitet. Über die aktuelle Geschäftsentwicklung wird der Betriebsausschuss regelmäßig unterrichtet.

Aufgrund der Unternehmensgröße erachten wir dieser Regelung als den Bedürfnissen des Eigenbetriebes entsprechend.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hat keine Tochterunternehmen und Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein schriftlich dokumentiertes Risikofrüherkennungssystem mit definierten Frühwarnsignalen ist nicht implementiert.

Die Betriebsleitung bedient sich aufgrund der Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes der Instrumentarien des Rechnungswesens, des Wirtschaftsplans und des Vertragscontrollings zur Definition von Frühwarnsignalen und zur Erkennung von Risiken. Die hieraus gewonnenen Informationen werden ggfs. zur Risikobeurteilung im Betriebsausschuss erörtert.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die zu Frage 4a) aufgeführten Maßnahmen zur Risikofrüherkennung haben sich in der Vergangenheit bewährt und sind aufgrund der Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes geeignet, die Existenz des Eigenbetriebes zu sichern und neue Erfolgspotentiale zu erschließen.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes ausreichende Dokumentation der Maßnahmen zur Risikofrüherkennung erfolgt durch die protokollierte Berichterstattung bei Betriebsausschusssitzungen.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die zur Definition von Frühwarnsignalen und zur Risikoerkennung zugrunde gelegten Instrumentarien der Rechnungswesens und des Wirtschaftsplans gewährleisten im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes eine kontinuierliche und systematische Abstimmung der Frühwarnsignale und Maßnahmen mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Der Fragenkreis trifft für die Gesellschaft nicht zu, da auskunftsgemäß keines der Finanzgeschäfte getätigt wird.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Siehe Frage a).

- c) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte?
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse?
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung?
- Kontrolle der Geschäfte?

Siehe Frage a).

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Siehe Frage a).

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Siehe Frage a).

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Siehe Frage a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine Interne Revision als eigenständige Stelle ist beim Eigenbetrieb nicht eingerichtet. Auf eine Beantwortung der einzelnen Fragen zu diesem Fragenkreis wird daher verzichtet.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe Frage a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Siehe Frage a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe Frage a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe Frage a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe Frage a).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Zustimmungen nicht eingeholt wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr der Betriebsleitung oder Mitgliedern des Betriebsausschusses Kredite gewährt wurden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Betriebssatzung, Dienstanweisungen und bindenden Beschlüssen des Betriebsausschusses übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Eine angemessene Planung der im Wirtschaftsjahr 2021 durchgeführten Investitionen und die Prüfung der Finanzierbarkeit erfolgen im Rahmen des von der Betriebsleitung aufgestellten und vom Betriebsausschuss zu genehmigenden Wirtschaftsplans.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass derartige Unterlagen nicht ausreichend waren.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen werden untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinie abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr die im öffentlichen Bereich üblichen Vergaberegelungen nicht eingehalten wurden.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für nicht den Vergaberegelungen unterliegende Geschäfte wurden im Berichtsjahr auskunftsgemäß i. d. R. mehrere Preisanfragen eingeholt und ausgewertet. Kapitalaufnahmen und Geldanlagen sind im Berichtsjahr nicht angefallen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Betriebsausschuss wurde regelmäßig Bericht erstattet. Die Betriebsleitung kam nach unseren Feststellungen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten der Berichterstattung nach.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte sind durch zeitnahe Zahlen, Entwicklungen und Trends ausreichend gegliedert; sie vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Im Rahmen der Betriebsausschusssitzungen wurde angemessen und ausreichend zeitnah über wesentliche Vorgänge berichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche und nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es erfolgte keine gesonderte Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Überwachungsorgans.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Der Eigenbetrieb hat keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Entsprechende Interessenkonflikte hat es auskunftsgemäß nicht gegeben.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Wir verweisen auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil des Prüfungsberichts zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb ist nicht in handelsrechtliche Konzernstrukturen eingebunden. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keine Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2021 beträgt 45,2 % (Vorjahr 61,9 %). Finanzierungsprobleme bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Betriebsleitung schlägt vor, den im Berichtsjahr angefallenen Jahresfehlbetrag in Höhe von 38.077,10 € auf neue Rechnung vorzutragen. Dieses Vorgehen ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Jahresergebnis des Eigenbetriebes entfällt mit -90 T€ (Vorjahr 182 T€) auf den hoheitlichen Bereich und mit 52 T€ (Vorjahr -198 T€) auf den gewerblichen Bereich.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis des Eigenbetriebes ist im Berichtsjahr wesentlich durch eine unplanmäßige Steuerrückstellung in Höhe von 56 T€ geprägt, die im Rahmen einer Betriebsprüfung für die Jahre 2016 – 2019 gebildet werden musste. Ohne diese Rückstellung hätte der Eigenbetrieb ein positives Jahresergebnis erzielt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht zutreffend.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Aufgrund einer laufenden Betriebsprüfung des Finanzamts für die Jahre 2016 bis 2019 musste für den Jahresabschluss 2021 eine unplanmäßige Steuerrückstellung in Höhe von 56 T€ gebildet werden.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe Frage a).

Keine diesbezüglichen Feststellungen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die wesentliche Ursache für den Jahresfehlbetrag ist die unplanmäßige Steuerrückstellung, die im Rahmen der Betriebsprüfung für die Jahre 2016-2019 gebildet werden musste. Ohne diese Rückstellung hätte der Eigenbetrieb ein positives Ergebnis erzielt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Durch die ausgeführten Tarifierhöhungen im Personalbereich sowie steigende Kraft-, Betriebsmittel- und Energiekosten erfolgt ab dem Geschäftsjahr 2022 eine Erhöhung der Personal-Stunden- sowie der Maschinen- und Fahrzeug-Verrechnungssätze.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.